

Ersatzversorgung RLM Strom

Preise gültig ab 01.09.2022

Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Preisbestandteile	Formel zur Berechnung des ¼-Stundenpreis
1.1 Energiepreis (Spot-¼-Stundenpreis) in Cent/kWh	$\frac{\text{Börsenpreis nach EPEX in Euro/MWh}}{10} + 2 \text{ Cent/kWh}$
<i>Erläuterung für „Börsenpreis nach EPEX in Euro/MWh“: Die EPEX Spot-Börsenpreise sind unter https://www.epexspot.com/en/market-data (Tagespreis) und unter https://www.netztransparenz.de/EEG/Marktpremie/Spotmarktpreis (historische Werte) oder dem entsprechenden Nachfolger-Index veröffentlicht.</i>	
1.2 Grundpreis	100 Euro pro Monat

Die hier dargestellten Preise sind Netto-Preise.

Information zur monatlichen Rechnung	<p>Für jeden Monat wird aus den Spot-¼-stündlichen Marktpreisen gem. der Formel in Ziffer 1.1 und Ihren ¼-stündlichen Verbräuchen (auf Basis Ihres Lastgangs) ein durchschnittlicher Energiepreis in Cent/kWh für die Abrechnung gebildet. Werden an dem jeweiligen Tag keine Abrechnungspreise veröffentlicht, wird der jeweils letztmögliche Börsenpreis herangezogen. Der daraus resultierende Energiepreis (Ziffer 1.1) wird mit den tatsächlichen Tagesmengen für einen ganzen Kalendermonat multipliziert. Hieraus ergibt sich dann Ihr monatlich abzurechnender Energiepreis. Bei einer untermonatlichen Rechnung wird der Energiepreis tagesscharf ermittelt und für den anfallenden Zeitraum ein durchschnittlicher Energiepreis in Cent/kWh gebildet und abgerechnet. Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile gem. Ziffer 1.1, 1.2 und 2.</p>
--------------------------------------	---

Weitere Bedingungen zu den Preisbestandteilen:

2. Der Energiepreis nach Ziffer 1.1 und der Grundpreis nach Ziffer 1.2 erhöhen sich um die Preisbestandteile nach den Absätzen a) bis k) in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Die für das folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Absätzen a) und h) werden bis zum 15.10. eines Kalenderjahres, diejenige der Preisbestandteile nach den Absätzen f), g), i) und j) bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de).
 - a) Die von der SWR an den Übertragungsnetzbetreiber für die Belieferung des Kunden zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG i. V. m. der EEV.
 - b) Die von der SWR an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte. Die aktuell geltenden Netzentgelte können auf der Homepage des Netzbetreibers abgerufen werden,
 - c) Die von der SWR für belieferte Marktllokationen des Kunden an den Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen und Messsystemen.
 - d) Die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen, die der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Verpflichtung anstelle des Kunden an den Messstellenbetreiber abführt, in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber berechneten Höhe.
 - e) Die von der SWR an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.
 - f) Die von der SWR an den Netzbetreiber zu zahlende KWK-Umlage nach § 26 KWKG.
 - g) Die von der SWR an den Netzbetreiber zu zahlende Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (sog. § 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt.
 - h) Die von der SWR an den Netzbetreiber zu zahlende sog. Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt.
 - i) Die von der SWR an den Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 AbLaV zu zahlende Umlage (abLa-Umlage).
 - j) Die von der SWR an den Netzbetreiber ab 2023 zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG.
 - k) Die Stromsteuer. Der Kunde versichert dem Lieferanten, Letztverbraucher i. S. d. StromStG zu sein. Er schuldet dem Lieferanten dann grundsätzlich den vollen Steuersatz.
 - l) Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 1.1, 1.2 und 2 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Ausnahme: Kunde legt einen Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vor.
 - m) Die SWR werden dem Kunden die aktuell gültigen Preisbestandteile nach Ziffer 2 zu Lieferbeginn der Ersatzversorgung zuzusenden.